



## Fortbildungsnachweis und Antrag auf Anerkennung des Fortbildungszertifikats der Sächsischen Landesärztekammer

Name: \_\_\_\_\_ Geb.-Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_ Titel: \_\_\_\_\_

Arztnummer: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Privatanschrift: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Dienstanschrift: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Facharzt für: \_\_\_\_\_ / in Weiterbildung zum: \_\_\_\_\_

angestellter Arzt:  niedergelassener Arzt:

berufstätig seit: \_\_\_\_\_

Diesem Antrag lege ich  Anlagen bei.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift **Antragsteller**

**Bitte nicht ausfüllen! Raum für Bearbeitung durch die Sächsische Landesärztekammer!**

Vorprüfung Referat Fortbildung:

Nachweise ordnungsgemäß: Ja  Nein  Gesamtpunktzahl:

\_\_\_\_\_  
Datum:

\_\_\_\_\_  
Referat Fortbildung

Entscheidung der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung:

Zertifikat wird erteilt: Ja  Nein  Begründung der Ablehnung:

\_\_\_\_\_  
Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzender  
Sächsische Akademie für  
ärztliche Fort- und Weiterbildung



**Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat  
der Sächsischen Landesärztekammer  
vom 24. November 2004  
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. November 2006)**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277), in Verbindung mit § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 352), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juli 2006 (ÄBS S. 422), hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer die Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. November 2004 (ÄBS S. 565) beschlossen und zuletzt durch Satzung vom 27. November 2006 (ÄBS S. 603) geändert:

**§ 1**

**Ziel der Fortbildung**

Fortbildung der Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Aktualisierung der fachlichen Kompetenz.

Im Text werden die Berufsbezeichnung „Arzt“, „Ärzte“ einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

**§ 2**

**Inhalt der Fortbildung**

Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein. Bundeseinheitliche Vorgaben zum angemessenen Umfang der Fortbildung sind zu beachten.

### § 3

#### **Fortbildungsmethoden**

- (1) Der Arzt ist in der Wahl der Art seiner Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.
- (2) Soweit die Fortbildung insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt, soll der Arzt der Fortbildungspflicht durch die Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen entsprechen, welche die Sächsische Landesärztekammer anerkennt.
- (3) Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:
1. Mediengestütztes Eigenstudium (z. B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
  2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel);
  3. Klinische Fortbildung (z. B. Hospitationen, Fallvorstellungen);
  4. Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildung, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge.

### § 4

#### **Organisation des Fortbildungsnachweises**

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.
- (2) Der Förderung der Fortbildungspflicht und ihres Nachweises dient insbesondere das Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer (§ 5), welches auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften jedem Arzt auf dessen Antrag nach Maßgabe der Erfüllung der geregelten Voraussetzungen erteilt wird.

### § 5

#### **Fortbildungszertifikate der Sächsischen Landesärztekammer**

- (1) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Regeln des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.
- Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 2 geregelten Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden; ferner ist die vorherige Anerkennung der anzurechnenden Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 Voraussetzung. § 12 bleibt unberührt. Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach §§ 7 bis 11.
- (2) Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren.
- (3) Das Fortbildungszertifikat ist entsprechend der Berufsordnung ankündigungsfähig. Mit dem Erwerb des Zertifikates wird den Ärzten eine Plakette übergeben, die auf dem Praxischild oder an anderer Stelle des Tätigkeitsbereiches angebracht werden kann.

## § 6 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. Die Kategorien und die Bewertungsskala im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.

(2) Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Kategorie A:          | Vortrag und Diskussion<br>1 Punkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag  |
| Kategorie B:          | Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland,<br>wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt,<br>3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag  |
| Kategorie C:          | Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)<br>1. 1 Punkt pro Fortbildungseinheit, 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden<br>2. höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag |
| Kategorie D:          | Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.<br>1 Punkt pro Übungseinheit   |
| Kategorie E:          | Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel<br>Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt  |
| Kategorie F:          | Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge<br>1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag<br>2. Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer  |
| Kategorie G:          | Hospitationen<br>1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag  |
| Kategorie H:          | Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge<br>1 Punkt pro Fortbildungseinheit  |
| Lernerfolgskontrolle: | 1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C   |

(3) Im Einzelfall kann auf Beschluss des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer und in Abstimmung mit der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung die Punktebewertung einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne der Teilnehmerstimulierung geändert werden.

(4) Die Sächsische Landesärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die bundeseinheitlichen Kriterien zugrundelegt. Die Richtlinien enthalten auch die Ausnahmen, bei denen die Höchstanzahl von Bewertungspunkten in begründeten Ausnahmefällen in den einzelnen Kategorien bei ansonsten gleichwertiger Fortbildung überschritten werden darf.

## **§ 7**

### **Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Grundsätzlich können nur solche Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 der Erteilung des Fortbildungszertifikats zugrundegelegt werden, welche vor ihrer Durchführung von einer Ärztekammer anerkannt worden sind. Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 2 muss der Arzt bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Fortbildungszertifikats einen geeigneten Nachweis führen.

(2) Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 anerkannt.

## **§ 8**

### **Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte

1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen
2. die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: "Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung") berücksichtigen;
3. frei von wirtschaftlichen Interessen sind.

Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein. Veranstalter und Referenten müssen der Sächsischen Landesärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.

(2) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 muss grundsätzlich ein Arzt als wissenschaftlich Verantwortlicher bestellt sein.

## **§ 9**

### **Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 zu benennen.

(2) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer im Hinblick auf folgende Einzelheiten:

1. Antragsfristen;
2. Inhalt der Anträge;
3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
4. Teilnehmerlisten;
5. Teilnehmerbescheinigungen;
6. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten (zum Beispiel bezüglich Höchstpunktzahlen und der Erteilung der Fortbildungszertifikate).

(3) Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die Empfehlungen der Bundesärztekammer nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 beachtet werden.

(4) Der Veranstalter kann durch die Sächsische Landesärztekammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Ärzte mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Sächsischen Landesärztekammer zuzuleiten.

## **§ 10**

### **Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern**

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Sächsische Landesärztekammer für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Zusage erteilt werden, dass die Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt.

## **§ 11**

### **Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

Die Sächsische Landesärztekammer kann von einer anderen Ärztekammer oder Heilberufekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen nach Einzelprüfung als Grundlage der Fortbildungszertifizierung und der Erteilung des Fortbildungszertifikats anerkennen.

**§ 12**  
**Fortbildung im Ausland**

(1) Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung ihrem Wesen nach entsprechen. Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung kann entfallen.

(2) Der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach § 8 zu prüfen.

**§ 13**  
**Übergangsregelungen**

(1) Ab dem 1. Januar 2002 erworbene Fortbildungspunkte werden auf die Erteilung des Fortbildungszertifikates gemäß § 5 angerechnet.

(2) In Ausnahmefällen kann bis 31. Dezember 2006 unter Nachweis von 150 Fortbildungspunkten ein Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates für einen Zeitraum von drei Jahren gestellt werden.

(3) Wer bereits ein Fortbildungszertifikat über den Zeitraum von drei Jahren bis zum 31. Dezember 2004 beantragt hat, kann das damit erworbene Drei-Jahres-Fortbildungszertifikat bis spätestens 31. Dezember 2006 unter Nachweis von 100 weiteren Fortbildungspunkten in ein Fünf-Jahres-Fortbildungszertifikat umwandeln lassen.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Die geänderte Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Dresden, 27. November 2006

gez. Schulze  
Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

gez. Liebscher  
Dr. med. Liebscher  
Schriftführer









